

## Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

Als einen „schwarzen Tag für die Studierenden und den Sozialstaat“ hat die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Aufhebung des Studiengebühren-Verbots im Hochschulrahmengesetz bezeichnet:

„Der gesellschaftliche Konsens, dass alle Menschen in der Bundesrepublik je nach Einkommen, die Kosten für Schulen und Hochschulen tragen, ist aufgekündigt worden. Die vom Grundgesetz garantierten gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen werden dem neoliberalen Wettbewerbsföderalismus geopfert“. (GEW 2005)

Problematisch sei, dass die Studierenden zukünftig – wenn deren Eltern die Studienkosten nicht übernehmen könnten – bereit sein müssten, sich gegebenenfalls hoch zu verschulden. Verwiesen wird darauf, dass es in Deutschland bislang kein ausgebautes Stipendiensystem gebe:

„Wir haben es in über 20 Jahren nicht einmal geschafft, ein angemessenes Bafög-System zu schaffen. Das Politiker-Versprechen, soziale Nachteile durch Stipendien auszugleichen, bleibt hohl. Niemand sagt, woher die erforderlichen Haushaltsmittel kommen sollen. ... Allein 350 Millionen Euro wären erforderlich, um die Studiengebühren der Bafög-Empfänger zu zahlen. Der Bund wird nicht bereit sein, dieses Geld auszugeben, das über den Gebührenumweg in die Kassen der Länder fließt.“ (Ebd.)

Damit werde „hintergründig“ der Sozialstaat in Frage gestellt: „Der Bund soll das wirtschaftliche und soziale Gefälle zwischen den reicheren und den ärmeren Regionen der Republik nicht mehr ausgleichen, die finanzstärkeren Bundesländer wollen nicht mehr mit den finanzschwächeren teilen.“ Kritisiert werden dabei andere hochschulpolitische Akteure genauso wie die Bankwirtschaft:

„Das amerikanische Beispiel zeigt, dass vor allem die Banken profitieren; sie verdienen für jeden geliehenen Dollar einen weiteren dazu – durch ‚marktkonforme Zinsen‘. Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ist im vergangenen Sommer den neoliberalen Verlockungen erlegen, als sie sich mit überwiegender Mehrheit für die Einführung von Studiengebühren ausgesprochen hat. ... Bei den von der HRK beschlossenen 1.000 € pro Jahr und StudentIn wird es nicht bleiben. Der HRK-Präsident kann sich nach einer Eingewöhnungszeit auch das Dreifache vorstellen.“ (Köhler 2005)

Alle GEW-Landesverbände fordern eine bundeseinheitliche Regelung, die ein grundsätzlich gebührenfreies Studium für alle Studierenden gewährleistet. Außerdem haben sich einzelne GEW-Landesverbände zu Wort gemeldet. So verweist die *GEW Hessen* auf den „Vorrang der Gebührenfreiheit in Hessens Verfassung“ (GEW Hessen 2005). Der *GEW-Landesverband Sachsen-Anhalt* hat ein Aktionsprogramm gegen die Einführung von Studiengebühren in Sachsen-Anhalt verabschiedet (GEW Sachsen-Anhalt 2005). Aus diesem Landesverband stammt auch ein Vorschlag zu einer Gebührenregelung, welcher die Zahlungslogik umkehrt:

- Der Entwurf der Landesregierung für ein neues Hochschulgesetz sah 2004 (inzwischen verabschiedet) folgendes vor: „§ 113 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung (1) Von Studierenden, die die Regelstudienzeit bei einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder einem postgradualen Studiengang um mehr als vier Semester überschrit-

ten haben, erheben die Hochschulen Gebühren in Höhe von 500 Euro für jedes weitere Semester.“

- Der GEW-Alternativvorschlag lautet hierzu wie folgt: „§ 113 Ausgleichszahlungen bei Regelstudienzeitüberschreitung (1) Hochschulen, die in Studienordnungen festgeschriebene Lehrveranstaltungen nicht oder nur in großen Abständen anbieten, unzumutbare Studienbedingungen und studienorganisatorische Mängel nicht abstellen, so dass Studierende die Regelstudienzeit überschreiten müssen, sind verpflichtet, ab dem zweiten Semester der Regelstudienzeitüberschreitung an die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden 500 Euro Ausgleichszahlungen für verloren gegangenes Berufsleben pro Semester bis zum Prüfungssemester zu zahlen. (2) Kann die Hochschule nachweisen, dass diese Zahlungsverpflichtungen durch den Gesetzgeber oder die Landesregierung herbei geführt wurden, sind die Ausgleichszahlungen von der Landeskasse zu übernehmen.“ (GEW Sachsen-Anhalt 2004)